

Die neue Rüstungsfinanzierung

Autor(en): **Weber, Caspar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **31 (1951-1952)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159992>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE NEUE RÜSTUNGSFINANZIERUNG

VON CASPAR WEBER

Das schon im letzten Frühjahr als dringlich bezeichnete Problem der *Rüstungsfinanzierung* ist immer noch ungelöst. Es steht auch heute noch keineswegs fest, ob und wann dieses Problem eine Lösung finden wird. Während des ganzen Sommers figurierte es nicht auf der Traktandenliste des Parlamentes, da es der Bundesrat unterlassen hatte, nach dem Scheitern der ersten Vorlage mit einem neuen Antrag hervortreten. Erst am letzten Novembertag ist den eidgenössischen Räten eine neue Finanzierungsvorlage zugegangen, so spät, daß sie in der vor Weihnachten zu Ende gegangenen Session nicht mehr behandelt werden konnte, sondern hierfür eine Ende Januar beginnende außerordentliche Tagung angesetzt werden mußte.

Um sich über die gegenwärtige Situation in der Frage der Rüstungsfinanzierung ein einigermaßen vollständiges Bild machen zu können, ist es notwendig, sich kurz über die bisherigen Bemühungen um die Rüstungsfinanzierung Rechenschaft zu geben. Im vergangenen Frühjahr haben die eidgenössischen Räte ein Rüstungsprogramm gutgeheißen, das außerordentliche Aufwendungen für die Verstärkung der Landesverteidigung im Ausmaß von rund 1500 Millionen Franken vorsah. Gleichzeitig mit dem Rüstungsprogramm lag den eidgenössischen Räten auch eine Vorlage über die Deckung der Kosten, d. h. die Erschließung neuer Einnahmen vor. Diese Vorlage ging auf Grund von Schätzungen einer künftigen Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes von der Annahme aus, daß in den Jahren 1951 bis 1954 eine rund 140 Millionen Franken betragende Quote des im Rüstungsprogramm vorgesehenen jährlichen Aufwandes von durchschnittlich 250 Millionen Franken durch Überschüsse der Staatsrechnung gedeckt werden könne und daß darum nur ein Betrag von ungefähr 110 Millionen Franken neu aufgebracht werden müßte. Wie sollten diese 110 Millionen Franken jährlich beschafft werden? Von der richtigen Überlegung ausgehend, bei der Auswahl der neuen Finanzierungsmittel müsse eine angemessene Belastungsverteilung auf Besitz und Verbrauch angestrebt werden und die Einführung neuartiger, komplizierter Steuern nach Möglichkeit zu vermeiden sei, schlug der Bundesrat die folgenden drei Fiskalmaßnahmen vor:

1. progressive Rüstungszuschläge von 10 bis 30 % zur Wehrsteuer (Ertrag 63 Millionen jährlich);
2. eine in die Warenumsatzsteuer einzubauende Getränkesteuer (Ertrag 40 Millionen jährlich) und

3. einen Abbau der Kantonsanteile am Militärflichtersatz (Mehreinnahme für den Bund 7 Millionen jährlich).

Die Meinung des Bundesrates ging nun dahin, das Rüstungsprogramm, bzw. die Kreditgewährung und die Deckungsmaßnahmen, zum Gegenstand einer einheitlichen, dem Volk und den Ständen zu unterbreitende Vorlage zu machen. Dieser Auffassung pflichteten jedoch die Räte nicht zu. Sie teilten die Vorlage in einen Bundesbeschluß über das Rüstungsprogramm und einen solchen über die Deckung der Rüstungsausgaben. Dem Rüstungsprogramm im Umfang von 1464 Millionen Franken, dessen Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit vom Bundesrat einläßlich begründet wurde, stimmten die eidgenössischen Räte in eigener Kompetenz einhellig zu, nicht aber der Deckungsvorlage. Erwartungsgemäß rief diese einer starken Opposition, die sich hauptsächlich gegen die vorgesehene Getränkesteuer richtete und die es schließlich zustande brachte, daß die Vorlage an den Bundesrat zurückgewiesen wurde mit dem Auftrag, über die Finanzierung der Rüstungsaufwendungen einen neuen Bericht zu erstatten.

Heute, da eine neue Vorlage des Bundesrates vorliegt, stehen wir somit vor dem zweiten Anlauf der Rüstungsfinanzierung. Wird ihm mehr Erfolg beschieden sein als dem ersten?

Die neuen Anträge des Bundesrates weichen in ihrer Grundkonzeption nicht oder nicht wesentlich von denjenigen der ersten Vorlage ab. Dies ist um so eher verständlich, als dem Bundesrat keine verbindlichen Weisungen darüber erteilt wurden, in welchen Punkten und in welcher Weise die ursprüngliche Deckungsvorlage umzugestalten sei und ein Postulat, das bestimmte Änderungen empfohlen hatte, vom Nationalrat abgelehnt worden war. So war der Bundesrat völlig frei in der Ausgestaltung der neuen Vorlage, und im allgemeinen hat er sich denn auch an die drei gleichen Finanzierungselemente gehalten, auf die sich schon die erste Finanzierungsvorlage stützte: Rüstungszuschläge zur Wehrsteuer, Getränkesteuer und Militärflichtersatz.

Auf die Rüstungszuschläge zur Wehrsteuer glaubte der Bundesrat mit um so größerer Berechtigung wiederum greifen zu dürfen, als diese bereits im Frühjahr die Zustimmung der eidgenössischen Räte gefunden hatten, und zwar in der vom Bundesrat vorgeschlagenen progressiven Form. Ihnen war im Nationalrat mit 94 gegen 64 und im Ständerat mit 24 gegen 13 Stimmen zugestimmt worden. Das gleiche gilt vom Abbau der Kantonsanteile am Militärflichtersatz, dem ebenfalls beide Räte beipflichtet hatten.

Eine nicht unwesentliche Umgestaltung hat nun aber die Getränkesteuer erfahren. Dabei sind vom Bundesrat eine ganze Reihe

von Vorschlägen in Prüfung gezogen worden, die insbesondere bezweckten, die vom inländischen Weinbau geäußerten Befürchtungen zu zerstreuen, d. h. die Rückwälzung der Steuer auf die Weinbauern gänzlich zu verhindern oder wenigstens für die Betroffenen unschädlich zu machen. Ein Verzicht auf eine Getränkesteuer vom inländischen Wein konnte allerdings nicht in Frage kommen, weil handelsvertragliche Abmachungen eine auf ausländischen Wein beschränkte Steuerbelastung nicht erlauben. Wenn man den inländischen Wein in die Getränkesteuer nicht einbeziehen wollte, so müßte darum auf die Erfassung des Weins generell verzichtet werden. Damit würde aber die Getränkesteuer in ihrem Ertrag um mehr als die Hälfte reduziert und würde so zu einer höchst einseitigen Fiskalmaßnahme. Auch eine Ausgestaltung der Getränkesteuer als Kleinhandelssteuer, d. h. die Überbindung der Steuerpflicht an die Kleinhändler und Wirte, und so die Steuer erst auf der letzten Umsatzstufe — bei der Lieferung an den Konsumenten — erheben zu lassen, lehnte der Bundesrat ab mit der sicher stichhaltigen Begründung, daß dadurch gegen 40 000 Betriebe neu steuerpflichtig würden. Aber auch von der Zuweisung des Ertrags der Getränkesteuer vom inländischen Wein an den Weinbaufonds glaubt der Bundesrat absehen zu müssen, weil weite Kreise unseres Volkes es nicht verstehen würden, wenn die Weinbaukreise dem Bund die Erschließung einer bedeutenden Einnahmequelle verwehren würden, während der Bund gleichzeitig durch die Vorlage zur Förderung des Weinbaus seine Bereitschaft erklärt, zu ihren Gunsten Opfer zu bringen, die den gesamten Betrag der Steuer vom Inlandwein übersteigen.

Auch andere Anregungen, so die Erhöhung des Zolles auf Kaffee, Tee und Kakao, des Benzinzolles und die Ersetzung einer Getränkesteuer durch eine allgemeine Erhöhung der Umsatzsteuer sind vom Bundesrat erwogen, aber negativ entschieden worden. So bleibt es grundsätzlich bei einer Getränkesteuer, aber in der Form einer Vermittlungslösung, die geeignet ist, die Argumente der Getränkesteuer-Gegner wenigstens teilweise zu entkräften.

Einmal soll aus der eigentlichen Getränkesteuer nicht mehr ein Ertrag von 40 Millionen herausgeholt werden wie nach der ersten Vorlage, sondern nur noch 27 Millionen, und zwar in der Form von Rüstungszuschlägen zur Warenumsatzsteuer, die während der Geltungsdauer des Finanzierungsbeschlusses für die wichtigsten Getränkearten erhoben werden sollen. Diese Zuschläge sollen bei Detaillieferungen und beim Eigenverbrauch für Schaumweine, Weinspezialitäten und Vermuth 14 %, für Süßmost und alkoholfreien Traubensaft 2 % und für alle übrigen Getränke (gebranntes Wasser, Wein, Bier, Obstgärsaft und sonstige alkoholfreie Getränke) 4 % betragen.

Um den aus der Reduktion der fiskalischen Ansprüche an eine zusätzliche Getränkebesteuerung entstehenden Ausfall zu decken, sollen Feingebäck, Konfiserie- und Zuckerwaren, Schokolade und Delikatessen, die seinerzeit auf die Freiliste gesetzt wurden, wieder der Warenumsatzsteuer unterworfen werden.

Das ist im wesentlichen der Inhalt der neuen Rüstungsfinanzierungsvorlage. Zur Gesamtvorlage wäre zu bemerken, daß der Bundesrat wohl gut daran getan hat, grundsätzlich auf die gleichen Finanzierungselemente abzustellen wie bei der ersten Vorlage. Dagegen ist zu beanstanden, daß in der Belastung durch direkte und indirekte Steuern ein Mißverhältnis besteht, womit das frühere Gleichgewicht zwischen der Verbrauchsbelastung einerseits und der Einkommens- und Vermögensbelastung andererseits ernstlich gestört wird. Es sollte dieses Verhältnis in den parlamentarischen Beratungen unbedingt eine Korrektur erfahren.

Betrachtet man die einzelnen Finanzierungselemente für sich, so sind es vor allem die *progressiven Zuschläge zur Wehrsteuer*, die der Kritik rufen. In der Tat wird dadurch die Progression, die bei der Wehrsteuer heute schon viel schärfer ist als bei den kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern, nochmals bedeutend verschärft. Auf die scharfe Progression der Wehrsteuer aber nochmals eine Progression aufbauen zu wollen, würde eine Überschreitung der vernünftigen und tragbaren Grenze bedeuten. Es ist sicher kein Zufall, daß der kürzlich vom Bundesrat herausgegebene Bericht über Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerung die Anwendung vernünftiger Progressionssätze bei den direkten Steuern empfiehlt, damit für die Wirtschaft jeder Anreiz ausgeschaltet wird, der Belastung durch übermäßige Sach- und Personalausgaben und durch gesteigerte Investitionen auszuweichen. Mit derartigen Abwehrmaßnahmen müßte zweifellos gerechnet werden, wollte man die steuerliche Belastung, die namentlich in bezug auf das Vermögen heute schon in manchen Kantonen fast konfiskatorischen Charakter aufweist, über das erträgliche Maß hinaustreiben. Es wäre daher dringend wünschbar, daß die progressiven Zuschläge durch *proportionale* Zuschläge ersetzt werden, was sich um so eher verantworten läßt, als der finanzielle Ertrag dadurch kaum in nennenswertem Ausmaß vermindert würde. Zuverlässige Schätzungen gehen nämlich dahin, daß proportionale Zuschläge von durchgehend 20 % mindestens den gleichen Ertrag ergeben würden, wie er von den progressiven Zuschlägen erwartet wird.

Was die *Getränksteuer* anbetrifft, so ist bereits auf die reduzierten Ansätze gegenüber der früheren Vorlage hingewiesen worden. Besonders hervorzuheben ist der Umstand, daß in die künftige Ausführungsgesetzgebung über die Getränkebesteuerung eine Bestimmung aufgenommen werden soll, durch welche die *Steuerrückwäl-*

zung auf die Getränkeproduzenten ausdrücklich verboten und unter Strafe gestellt wird. Damit dürfte den Produzenten eine weitgehende Garantie geboten sein, daß die Steuer nicht an ihnen hängen bleibt, wie das bei der früheren Vorlage nicht in dieser präzisen Form der Fall war. Ob damit allen Bedenken gegen eine Belastung der Getränke der Boden entzogen ist, bleibt allerdings fraglich. Bereits hat der Schweizerische Wirtverein auch dieser Vorlage den Kampf angesagt.

An der Beanspruchung des ganzen Ertrages aus dem *Militärpflichtersatz* durch den Bund, wobei den Kantonen die Kosten für den Bezug dieser Steuer vergütet würden, ist kaum etwas auszusetzen. Sie geht von der Voraussetzung aus, daß auch die Kantone einen bescheidenen Teil an die Rüstungskosten aufbringen sollen.

Wiederum befürwortet der Bundesrat auch in der neuen Vorlage die Anordnung der vorgeschlagenen Maßnahmen in einem einheitlichen Beschluß. In der Tat ist der systematische Zusammenhang dieser Maßnahmen wichtig genug, um den Nachteil in Kauf zu nehmen, daß der Abstimmungsberechtigte nicht zu den einzelnen Programmpunkten gesondert Stellung nehmen kann, und daß im Fall einer Verwerfung der Vorlage nicht eindeutig erkennbar sein wird, welcher Teil des Programms den Ausschlag gab. Die eidgenössischen Räte haben im Frühjahr das Ansinnen, über die Rüstungszuschläge zur Wehrsteuer und die Aufhebung der Kantonsanteile am *Militärpflichtersatz* gesondert zu entscheiden, mit Recht zurückgewiesen aus der Befürchtung heraus, eine getrennte Beschlußfassung und Volksabstimmung könnte zu einem Ergebnis führen, durch welches das Belastungsgleichgewicht gestört würde. Es ist zu erwarten, daß sie auch bei der Beratung der neuen Finanzierungsvorlage an diesem Grundsatz festhalten.

In letzter Zeit ist verschiedentlich die Frage aufgeworfen worden, ob überhaupt noch eine gesonderte Rüstungsfinanzierung notwendig sei und ob man nicht besser die Rüstungsfinanzierung mit der kommenden Bundesfinanzreform zusammen behandle. Diejenigen Kreise, die eine gesonderte Rüstungsfinanzierung nicht für notwendig erachten, verweisen insbesondere auf die guten Rechnungsabschlüsse, die auch für die nächsten Jahre zu erwarten seien, und auf die Tatsache, daß schon ein recht beträchtlicher Teil der Rüstungskosten auf dem Budgetwege getilgt werden konnte. Zum mindesten verlangen sie, es sei zunächst der klare Nachweis zu erbringen, daß eine zusätzliche Rüstungsfinanzierung notwendig sei. Die Kreise, die eine gesonderte Rüstungsfinanzierung für notwendig erachten, machen insbesondere geltend, daß man die Bundesfinanzreform nicht noch mit der Beschaffung von Mitteln für die Rüstungsfinanzierung belasten sollte und daß sich eine Verwirklichung der Getränkesteuer

nur im Rahmen der Rüstungsfinanzierung denken lasse. Das Problem der Bundesfinanzreform sei derart umfassend, daß man froh sein müsse um jeden Baustein, der vorgängig gelegt werden könne. Diese Auffassung deckt sich mit derjenigen des Bundesrates und wahrscheinlich auch mit der Auffassung der Mehrheit der eidgenössischen Räte, die letzten Endes entscheiden müssen, ob sie auf die Beratung der neuen Finanzierungsvorlage eintreten wollen oder nicht.

Im Gesamtrahmen der Rüstungsfinanzierung muß auch noch auf die *sozialistische Vermögensabgabe-Initiative* hingewiesen werden, die wie ein Damoklesschwert über der ganzen Rüstungsfinanzierung, ja über dem ganzen Problem der definitiven Neuordnung der Bundesfinanzen hängt. Dieses demagogische, an den puren Neid appellierende Volksbegehren fordert nicht nur eine Vermögensabgabe, sondern dazu noch progressive Wehrsteuerzuschläge, d. h. die Verwirklichung von Zielen, wie sie bereits im Wirtschaftsprogramm «Neue Schweiz» umschrieben worden sind. Es ist eine glatte Irreführung, wenn erklärt wird, es handle sich bei diesem Volksbegehren zugleich um eine Sicherstellung der sozialen Errungenschaften. *Jeder Bürger sollte heute schon erkennen, welch' gefährliche Richtung diese Initiative der gesamten schweizerischen Finanz- und Steuerpolitik zu geben versucht.* Nachdem sie inzwischen mit der erforderlichen Unterschriftenzahl eingereicht worden ist, so wäre wohl zu überlegen, ob nicht dem Volk Gelegenheit gegeben werden sollte, sich vorgängig jeder andern Stellungnahme zu diesem Machwerk zu äußern. Es ist kaum zu bezweifeln, daß das Schweizervolk, einmal in voller Kenntnis der Bedeutung und Tragweite des sozialistischen Volksbegehrens, diesem das gleiche Schicksal bereiten wird wie früheren gleichgerichteten Vorstößen der Linken.